

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1984

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der
Einfuhr von frischem Fleisch aus Belize

(84/292/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die tiergesundheitliche Lage in Belize ist, wie durch eine
tierärztliche Informationsreise der Kommission festge-
stellt wurde, ausgezeichnet, stabil und durch gut struktu-
rierte und organisierte tierärztliche Dienste bestens über-
wacht, insbesondere in bezug auf Krankheiten, die durch
Fleisch übertragen werden.

Belize ist, wie zusätzlich von den verantwortlichen Vete-
rinärbehörden in Belize bestätigt wurde, seit mindestens
12 Monaten frei von Rinderpest, Maul- und Klauenseu-
che; Impfungen gegen diese Krankheiten wurden in dieser
Zeit nicht vorgenommen.

Die verantwortlichen Veterinärbehörden in Belize haben
sich bereit erklärt, der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten fernschriftlich
innerhalb von 24 Stunden von der Bestätigung des
Auftretens einer der obengenannten Tierseuchen oder des
Beginns der Impfung dagegen Mitteilung zu machen.

Die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärzt-
liche Beurkundung sind den in dem betreffenden Dritt-
land herrschenden tiergesundheitlichen Gegebenheiten
anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von
frischem Fleisch von Hausrindern sowie von Einhufern,
die als Haustiere gehalten werden, aus Belize, das den
Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß der Anlage
zu dieser Entscheidung, das die Sendung begleiten muß,
entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten keine Einfuhr ande-
rer Kategorien von frischem Fleisch aus Belize als die in
Absatz 1 aufgeführten.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen
und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der
Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1984.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerich-
tet.

Brüssel, den 27. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

ANHANG

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Hausrindern sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland:

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾:

Versandland: BELIZE

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von
(Tierart)

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

⁽¹⁾ Frisches Fleisch – alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

⁽³⁾ Bei Flugzeugen ist die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. – im Fall von weniger als drei Monaten alten Tieren – seit ihrer Geburt in Belize gehalten worden sind.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)


